

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 1 (1880)

Heft: 3

Artikel: Lehrerwohnungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250196>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

22. 1832 † zu Weimar Joh. Wolfgang von Göthe, geb. 28. Aug. 1749 zu Frankfurt a. M.
 23. 1840 † in Stuttgart Karl August Zeller, Leiter der Schullehrerkurse 1806 auf dem Rietli bei Zürich, nachher begeisterter Vertreter der Ideen Pestalozzi's in Preussen, geb. 15. Aug. 1774 in Hohenentrigen (Württemberg).
 24. 1784 † als Abt von Bellelay im Bisthum Basel Nikolaus II., Deluze, der Begründer einer trefflichen höhern Erziehungsanstalt und eines Erziehungshauses für arme Waisenkinder, geb. 1726 zu Pruntrut.
 26. 1675 † Ernst der Fromme von Gotha (Herzog 1640—75), der Pädagog unter den Fürsten und Fürst unter den Pädagogen, Urheber des Schulmethodus für Sachsen-Gotha (1642), Begründer des ersten Schullehrerwitwenfonds.
 27. 1840 † in Paris Albert Stapfer von Brugg, als Minister der Künste und Wissenschaften in der Helvetik, der grosse u. weitschauende Gönner Pestalozzi's, geb. 18. Sept. 1766.
 30. 1847 † in Gotha Christ. Friedr. Wilh. Jakobs, klassischer Philolog und Jugendschriftsteller, geb. ebendasselbst den 6. Okt. 1764.

April.

3. 1837 † in Heidelberg Friedr. Heinr. Christian Schwarz, Prof. der Theologie und pädagogischer Schriftsteller, geb. 30. Mai 1766 in Giessen.
 7. 1347 Stiftung der ersten deutschen Universität zu Prag durch Kaiser Karl IV.
 8. 1835 † in Tegel K. Wilhelm v. Humboldt, hochverdient um die Regeneration des preussischen Schulwesens und die Stiftung der Universität Berlin, geb. 22. Juni 1767 zu Potsdam.
 9. 1626 † in London Franz Bako von Verulam, wissenschaftlicher Begründer des modernen Realismus, geb. 1561.
 17. 1574 † in Leipzig Joachim Camerarius (Kämmerer), hervorragender humanistischer Schulmann, geb. 12. April 1500 zu Bamberg.
 19. 1560 † zu Wittenberg Philipp Melanchthon (Schwarzert), Luthers gelehrter Mitarbeiter, für das protestantische höhere Schulwesen auf Jahrhunderte massgebend, der „praeceptor Germaniae“, geb. 14. Febr. 1497 zu Bretten (Baden).
 20. 1558 † zu Wittenberg Joh. Bugenhagen (Pomeranus), der Organisator des lutherischen Kirchen- und Schulwesens, geb. 24. Juni 1485 zu Wollin in Pommern.
 23. 1792 † zu Halle Karl Friedr. Bahrdt, geb. 25. Aug. 1711 in der Lausitz, zuerst Professor der Theologie, hernach Organisator der Philanthropine Marschlins u. Heidenheim.
 26. 1556 † zu Goldberg in Schlesien, wo er seit 1551 als Rektor wirkte, Valentin (Friedland von) Trotzendorf, origineller, praktischer Pädagog, der als der erste die Schüler an der Mitregierung der Schule und beim Unterrichte der untern Klassen bethätigte.
 26. 1595 † zu Ilfeld im Harz Michael Neander (Neumann), in Einer Person Rektor und alleiniger Lehrer u. Hausmeister seiner Schule, die Melanchthon für das beste Seminar im Lande erklärte, tüchtiger Methodiker und trefflicher Pädagog, geb. 1525 zu Sorau in der Niederlausitz.
 29. 1832 Eröffnung der Zürcherischen Universität und Kantonschule.

Lehrerwohnungen.

Fast in allen Staaten bildet die Wohnung einen Theil der Besoldung des Lehrers und mit Ausnahme des geistlichen Standes kehren diese Verhältnisse wohl bei keiner andern Gruppe von Staatsangestellten wieder. Es dürfte vielleicht nicht ohne Interesse sein, den gegenwärtigen Stand dieser Frage in den einzelnen Staaten auf Grundlage vorliegender Pläne und Gesetzesbestimmungen

etwas spezieller zu verfolgen und eingehender zu beleuchten. Die Staaten, welche überhaupt Schulen und Schulbildung kennen, trennen sich betreffs Lehrerwohnungen in zwei Abtheilungen, nämlich in solche, welche das Institut gar nicht kennen und solche, welche in irgend einer Form dem Lehrer die Wohnung zuweisen. Zu ersterer gehören Amerika und England, zu den letztern fast der grösste Theil der europäischen Staaten. Mit grossem Aplomb verkündete zur Zeit der Wiener Weltausstellung der Vertreter der amerikanischen Schulausstellung: Wir Amerikaner besolden unsere Lehrer in einer Weise, dass es ihnen ermöglicht ist, selbst mit Familie in den ersten Hotels Jahr aus Jahr ein zu logiren! Wir wollen daher versuchen, in einer der nächsten Nummern diese Besoldungsverhältnisse etwas näher auseinanderzusetzen und so die Richtigkeit der Behauptung zu erörtern.

Von der zweiten Gruppe dürfte vielleicht *Holland* als massgebend bezeichnet werden. Wie überall anderswo sind zwar auch hier nur die Schulen auf dem Lande mit Lehrerwohnungen versehen, in den Städten und grössern Gemeinden dagegen fehlen sie; das Gesetz enthält hierüber keine bezügliche Bestimmung, einzig den Passus, dass zwischen der Schule und der Lehrerwohnung keinerlei Verbindung bestehen dürfe. Dieses Verbot hat dann aber zum grossen Theil den Styl und die Bauart der holländischen Schulhäuser bedingt. Fast immer ist die *Schule* entweder in einem besonderen Gebäude oder in einen bestimmt abgegrenzten Theil des Ganzen, gewöhnlich etwa im Flügel, eingerichtet, währenddem die Lehrerwohnung den Mittelbau oder als Abschluss die eine Ecke des ganzen Gebäudes bildet. Sehen wir uns einmal die Pläne des Primarschulgebäudes von *Scheveningen*, dem berühmten Meerbadeort, an. Sie präsentiren uns ein ziemlich grosses zweistöckiges Hauptgebäude mit zwei einstöckigen Seitenflügeln; in ersteres sind die Lehrerwohnungen, in letztere die Schulzimmer verlegt. Die Wohnung für einen Lehrer umfasst 3 Zimmer sammt Küche und den nöthigen Nebenräumlichkeiten. Die Beheizung geschieht durch Kaminfeuerung, überall ist Gasleitung angebracht. Diese Faktoren kehren mit Modifikationen fast überall wieder, zudem kommen auf dem Lande noch Garten und Wirthschaftsgebäude hinzu. Die rothen, aus Backsteinen erstellten Häuschen, mit ihrer niedlichen Umgebung, ihren wohnlichen Räumen und den spiegelhellen Fenstern unterscheiden sich kaum von den Nachbarshäusern und legen treffend Zeugniß dafür ab, wie der Lehrer eben als Erzieher der Jugend in seiner Gemeinde angesehen und geachtet ist und sich in guten ökonomischen Verhältnissen bewegt.

Belgien, das benachbarte, weist gegen Holland nur geringe Unterschiede auf. Das Primarschulhaus zu *Habercy*, ein in gothischem Styl ausgeführtes Gebäude, hat die Lehrerwohnung im mittlern Theil, sie begreift ein Vestibul, ein Zimmer mit Nebenraum, eine Küche mit Vorrathskammer und zwei Kammern im zweiten Stock auf. Dazu sind Garten und Stallung mit Nebengebäude zu rechnen. Das belgische Gesetz schreibt vor:

Im Minimum enthält eine Lehrerwohnung folgende Theile :

Ein Wohnzimmer.

Eine Küche, auch als Esszimmer dienlich.

Ein Waschraum mit Wasserleitung.

Ein gewölbter Keller (Steintreppen).

Drei Schlafzimmer.

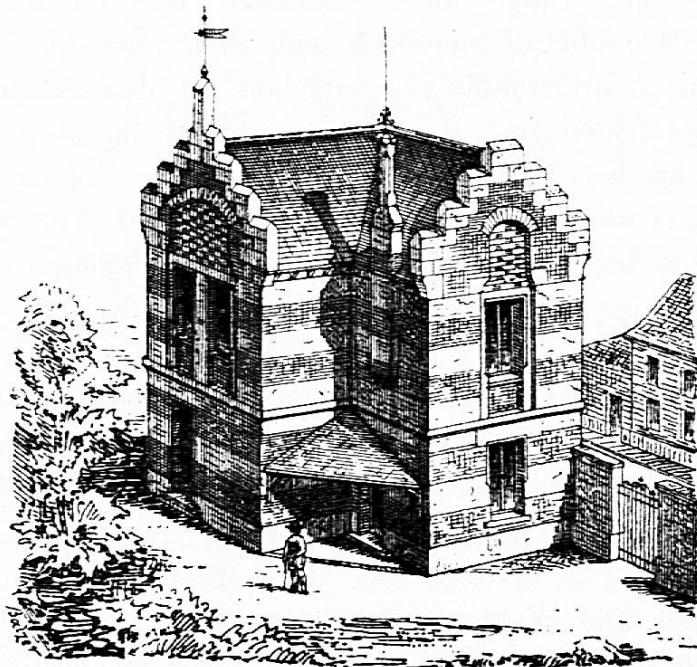
Ein Holzbehälter.

Ein Nebengebäude (auf dem Lande mit Stallung).

Die Küche muss mindestens 20 m. Flächeninhalt haben.

Die Zimmerhöhe muss wenigstens 3,60 m. betragen.

Zwischen Wohnung und Schule darf keine Verbindung bestehen.



BELGIEN. — Lehrerwohnung.

In gar manchen Dörfern ist im Schulhaus auch die Mairie untergebracht, ja es kann vorkommen, dass in solchen Fällen die Lehrerwohnung in ein spezielles Gebäude neben das Schulhaus, die Mairie dagegen in dasselbe verlegt wird.

Solche Verhältnisse finden sich in den belgischen *Staatsschulen*; in den zahlreichen Schulen der Kongreganisten sind aus natürlichen Gründen Lehrerwohnungen nicht erstellt, sondern nur Arbeitszimmer für die Brüder.

Dagegen ist Brüssel von dem gewöhnlichen Usus der Städte, keine Lehrerwohnungen vorzusehen, abgegangen. In einem seiner Stadtviertel hat es ein Schulquartier erbaut und offerirt daselbst den städtischen Lehrern Wohnungen.

Frankreich. Das bis jetzt noch nicht umgeänderte Unterrichtsgesetz von 1850 schreibt betreffend Lehrerwohnungen einfach vor: Jede Gemeinde soll dem

Lehrer passende Lokalitäten sowol zur Wohnung als für die Schule und die Schulmobilien anweisen.

In einem speziellen Programm finden wir noch folgende Bestimmungen: Für den Direktor soll der Raum, den die Wohnung beansprucht, 70 □m. umfassen, für Unterlehrer 50; die Zimmer müssen 3 m. hoch sein, die Böden aus Parquet bestehen, die Fenster mit Jalousien versehen sein. In diese Wohnungen darf der Eingang weder durch die Schulzimmer noch über den Hof führen.

Diesen nicht sehr idealen Gesichtspunkten entspricht dann auch die Wirklichkeit in jeder Weise; nirgends gestalten sich die Verhältnisse günstig, selbst nicht einmal in der so gefeierten Hauptstadt Paris. Fast überall sind mit dem Schulhaus die Mairie und andere Gemeindelokalitäten in Verbindung gebracht, ja es hat das französische Musterschulhaus der Weltausstellung, die Ecole Ferrand, dieses Prinzip geradezu in ostensibler Weise durchgeführt und die Salons der Mairie nebst Archiv in das Parterre, die Lehrerwohnung in den obern Stock des Mittelbaues, die Schulzimmer in die Seitenflügel des Gebäudes verlegt und zwar in der Absicht, so den französischen Landgemeinden die Erstellung neuer Schulhäuser nahe zu legen. Für die Mairie alles zu opfern, ist sich der Franzose ja gewöhnt, die Schule und ihre Institution kennt er noch kaum. Dass nun aber aus solcher Kombination für die Schule selbst kein Gewinn erwächst, ist klar; Nebenzwecke stören überall die Einheit der Idee, dass auch die Lehrerwohnung dadurch in den verschiedensten Beziehungen beeinträchtigt werden dürfte, bewies auch wiederum jenes Schulhaus, welches eigentlich nur Winkel und keine Zimmer als Wohnräume zeigte. In einigen Schulen von Paris besteht die Wohnung des Direktors — sie wollen einen Direktor haben, wenn auch nur 2 Kollegen zu regieren wären — aus einem Vorraum, Küche, Esszimmer, Arbeitszimmer, 2 Schlafzimmern, alles etwa 100 □m. umfassend; dem Unterlehrer steht ein Schlafzimmer und das Arbeitszimmer weniger zu Gebot, im Ganzen nur 50 □m.; wahrlich keine beneidenswerthe Wohnung! — Ueber die Wohnungen der geistlichen Ordensbrüder, z. B. der Frères des écoles chrétiennes, ist hier nicht spezieller einzutreten; in den meisten Fällen logiren diese Lehrer im Ordenshaus oder dann erhalten sie die gleichen Räumlichkeiten im Schulhaus wie die Laien. Auf den Landschulen sind die Verhältnisse wo möglich noch bescheidener als in Paris.

In *England* findet man in den Schulhäusern nur selten Lehrerwohnungen, etwa noch auf Landschulen. Doch schreibt eine Parlamentsakte folgende Bestimmungen vor: Im Falle für Lehrer oder Lehrerinnen Wohnungen vorgesehen werden, so haben sie aus folgenden Räumlichkeiten zu bestehen:

Einem Wohnzimmer 4,20 auf 3,60 m.

Küche 3 auf 3 m.

Einem Schlafzimmer 4,20 auf 3,00 m.

Zwei Zimmern 3,15 auf 2,40 m.

In keinem Falle darf die Höhe der Zimmer unter 2 m. 70 gehen.

Wenn die Wohnung als Mansarde behandelt wird, reduzieren sich diese Zahlen. Die Treppen müssen so angelegt werden, dass sie nicht direkte in eines der oben genannten Zimmer führen.

Die Schlafzimmer sind im obern Stock, jedes muss entweder mit Kamin oder einer andern Heizeinrichtung versehen sein.

Zwischen Wohnung und Schule darf keine direkte Verbindung bestehen.

Zur Wohnung gehört ein besonderer Hofraum, abgetrennt von den Schulhöfen.

Kraft dieser Bestimmungen sehen wir auch hier, wie in Holland, wenn sie überhaupt zur Ausführung gelangen, Wohnung und Schule getrennt und zwar sehr oft örtlich. Die kleinen Cottages nehmen sich dann so lieblich aus wie die holländischen und bieten dem Lehrer in der That ein angenehmes Heim.

Das Erziehungsgesetz für den Kanton Luzern,

(Fortsetzung.)

Ebenso ist der Fortschritt betreffend der Volksschullehrerbesoldungen¹⁾ kein allzuweitgehender.

	<i>Gesetz von 1879.</i>	Bisherige Skala (seit 1874).
Primarlehrer	800—1100 Fr. nebst freier Wohnung (= 120 Fr.) und 9 Ster Holz (= 80 Fr.)	800—1000 Fr. u. freie Wohnung (= 120 Fr.) und 3 Klafter Holz (= 80 Fr.)
Primarlehrerin	600—900 Fr.	600—800 Fr. mit Naturalien.
Arbeitslehrerin	80—140 „	1. 50—2 Fr. p. Halbtage u. 20 Fr. jährl. Gratifikation v. Staat.
Lehrer der Fortbildungsschule	Fr. 100.	
Sekundarlehrer	„ 1200—1600	} nebst obigen Fr. 1200—1500 } nebst obigen
Sekundarlehrerin	„ 1000—1300	

Die Vertheilung der Baarbesoldungsleistung auf Staat und Gemeinde ist die nämliche geblieben; der Staat trägt $\frac{3}{4}$, die Gemeinde $\frac{1}{4}$.

Ganz anders eingreifend ist dagegen die Schulaufsicht¹⁾ umgestaltet worden:

	<i>Gesetz von 1879.</i>	Bisher (seit 1869).
Lokalaufsicht für Primar- und Fortbildungsschulen:	92 Schulpflegekreise mit einer Schulpflege von 3—7 Mitgl.	Pfarrer.
Sekundarschulen:	Sekundarschulpflegen.	Je 1 Schulkommission (19 Bezirksschulkreise).
Mittelaufsicht f. Primar-, Fortbildgs.- u. Sekundarschulen:	19 Bezirksinspektoren.	26 Schulkommissionen (Kreiseintheilung).
Kantonale Aufsicht:	1 Kantonalschulinspektor.	4 Schulinspektoren.

Endlich sei noch die durchgreifende Aenderung erwähnt, dass der Religionsunterricht prinzipiell der Schule abgenommen und in die Hand der Kirche

¹⁾ In Bezug auf Besoldung wie auf Schulaufsicht bestehen für die Stadt Luzern exceptionelle Verhältnisse.